

Besuchskonzept

Gemäß der CoronaAVPflegeundBesuche
für die Seniorenwohnanlage Buchenhof in 32105 Bad Salzuflen
(Stand: 01. Juli 2020)

Ausgangssituation

Die weltweite Pandemie mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 ist weiterhin nicht gebannt und die Anzahl der Infizierten, teilweise schwersterkrankten und verstorbenen Menschen immer noch zunehmend.

Die Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen wie der unseren sind dabei eine besonders gefährdete Gruppe; ihr Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf ist überdurchschnittlich hoch. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und zum Teil nahem physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für den Erwerb und die Weitergaben einer Infektion.

Trotz des erhöhten Risikos hat der Gesetzgeber entschieden, die Besuchsregelungen in vollstationären Einrichtungen weiterhin zu lockern. Einschränkungen der Besuchsrechte sind in eng begrenztem Umfang im Rahmen der neuen Allgemeinverfügung möglich.

Dieses Konzept ist das Ergebnis einer ausführlichen Abwägung zwischen dem Recht auf Teilhabe und soziale Kontakte einerseits und der Notwendigkeit der Minimierung des Infektionsrisikos andererseits und beschreibt, unter welchen konkreten Bedingungen Besuche in unserer Einrichtung möglich sind. Dabei haben wir die Bestimmungen der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (CoronaAVPflegeundBesuche) vom 19.06.2020 unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch Instituts zu beachten.

Wer darf kommen?

Generell vom Besuchsrecht ausgeschlossen sind Personen mit

- Erkältungssymptomen
- Einer COVID-19 Infektion
- Besucher mit einer vor Ort gemessenen Temperatur über 37,8 Grad
- Kontakt mit Infizierten innerhalb der letzten 14 Tage
- Kontakt zu Kontaktpersonen innerhalb der letzten 14 Tage
- Menschen mit einem „erhöhten Risiko“ laut Corona-Warn-App
- Reiserückkehrer, die innerhalb der letzten 14 Tage aus besonders betroffenen Gebieten im In- und Ausland zurückgekehrt sind, gemäß den jeweils aktuellen Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete des Robert Koch Instituts (RKI).

Wie viele Personen dürfen gleichzeitig kommen?

Die Anzahl der gleichzeitigen Besucher pro Bewohner wird grundsätzlich auf maximal zwei Personen im Innenbereich und auf vier Personen im Außenbereich begrenzt.

Wie oft darf ein Besuch stattfinden?

Jeder Bewohner kann täglich bis zu zwei Besuche erhalten.

Gibt es feste Besuchszeiten?

Da für die Durchführung der Besuche weiterhin ein erhöhter personeller und organisatorischer Aufwand vonnöten ist (u.a. Kurzscreening, Führung eines Besuchsregisters), sind unsere Besuchszeiten – entgegen unserer sonstigen Gewohnheit – auf folgende Zeiten beschränkt:

Montag bis Sonntag täglich von 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr.

Montag bis Freitag täglich auch von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr.

Für Feiertage und Besuche außerhalb der obigen Besuchszeiten gelten Sonderregelungen, die im Einzelfall besprochen und beschlossen werden können (Ausnahmeregelungen).

Notfallmäßige Besuche in Krisen-/Palliativsituationen werden auch weiterhin im Einzelfall besprochen und geregelt.

Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung dürfen diese allein oder mit Bewohnern, Besuchern oder Beschäftigten derselben Einrichtung verlassen, wenn sie sich dabei an die Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten. Bewohnerinnen und Bewohner sowie ihre Begleitung tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung.

Als Höchstdauer des Verlassens der Einrichtung sind grundsätzlich 6 Stunden täglich ohne anschließende Isolierung zugelassen. Bei einer Abwesenheit über 6 Stunden muss eine Isolierung der Bewohnerin oder des Bewohners erfolgen.

Wie läuft der Besuch konkret ab?

- Besuchsregister: Die Einrichtung registriert jeden Besucher, indem der Name des Besuchers, Adresse und Telefonnummer, das Datum und die Uhrzeit des Besuchs sowie der besuchte Bewohner, erfasst werden. Diese Daten werden von der Einrichtung vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet, wenn sie nicht von der nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörde benötigt werden.
- Kurzscreening: Vor Betreten der Einrichtung findet ein Kurzscreening statt, in dem der Besucher schriftlich eine Erklärung abgibt, dass er z.B. keine Erkältungssymptome, keine

COVID-19 Infektion und keinen Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert-Koch Instituts hatte. Zudem wird die Temperatur des Besuchers gemessen. Beträgt diese über 37,8 Grad muss der Besuch leider verschoben werden.

- Empfang und Information über Hygienevorgaben: Die Besucher werden beim Eintreffen in der Einrichtung durch Mitarbeitende empfangen und über die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Vorgaben informiert und zu deren Einhaltung aufgefordert:
 - Grundsätzliches Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der gesamten Dauer des Besuchs.
 - Während des Besuchs in den Isolations- oder Quarantänebereichen ist darüber hinaus ein Schutzkittel zu tragen.
 - Einhaltung der Nieshygiene.
 - Vor und nach dem Besuch sind die Hände zu waschen und zu desinfizieren,
 - Bewohner und Besucher haben grundsätzlich einen Abstand von 1,5 Metern einzuhalten. Wenn Bewohner und Besucher eine MNS-Maske tragen und vor und nach dem Besuch bei Besuchern und Bewohnern eine gründliche Handdesinfektion erfolgt, ist die Einhaltung eines Mindestabstandes nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.
Das Nichteinhalten des Mindestabstandes und die Zulässigkeit körperlicher Berührungen gelten ausdrücklich nicht in den Isolations- und/oder Quarantänebereichen.

Wo findet der Besuch statt?

- Zur Minimierung des Ansteckungsrisikos haben wir besondere Besucherbereiche geschaffen, deren Benutzung wir empfehlen. Nach jedem Besuch werden die Flächen der Besuchsplätze desinfiziert.
- Bei gutem Wetter können die Besuche in unserer Gartenanlage stattfinden. Der Zugang der Besucher erfolgt durch den Haupteingang.
- Bei schlechtem Wetter oder auf ausdrücklichen Wunsch finden die Besuche im Cafe des Pflegeheimes im EG statt.
- Die Besuche sind ab dem 1. Juli 2020 auch auf den Bewohnerzimmern möglich. Eine Vertraulichkeit wird hier gewährleistet. Für die Besuche im Bewohnerzimmer gilt neben den allgemeinen Hygieneregeln:
 - Maximal zwei Personen dürfen den jeweiligen Bewohner gleichzeitig besuchen
 - Zusätzlich zur MNS-Maske ist ein Schutzkittel für die Dauer des Besuches anzulegen, wenn der Besuch im Isolations- oder Quarantänebereich stattfindet
 - Die Dauer des Besuchs wird innerhalb der jeweiligen Besuchszeiten nicht begrenzt, allerdings bitten wir bei Besuchen auf den Doppelzimmern mit Rücksicht auf den weiteren Bewohner, die Besuche nicht allzu lange auszudehnen.

Die Einhaltung des Infektionsschutzes im Bewohnerzimmer während des Besuchs steht unter der Verantwortung des Bewohners und des Besuchers.

Was gilt für den Besuch der mobilen Friseurin oder der nicht-medizinischen Fußpflege?

Dienstleistungen wie Friseurinnen und Friseure und Fußpflege werden ermöglicht. Wir bitten um Verständnis, dass dies zur Vermeidung von Ansteckung und Weiterverbreitung des Coronavirus' nur unter geeigneten Hygienevorgaben stattfinden kann.

Die entsprechenden Dienstleister werden gebeten, die Terminabsprache über das Pflegepersonal vorzunehmen, damit der Dienstleister jeweils von einem Mitarbeitenden in Empfang genommen werden kann.

Vor Betreten des Wohnbereichs ist auch von diesen Personen ein Kurzscreening auszufüllen. Anschließend führt der Dienstleister eine Händedesinfektion durch und legt eine (möglichst selbst mitgebrachte) MNS-Maske sowie einen (ebenfalls selbst mitgebrachten) Schutzkittel an. Erst dann darf der erste Bewohner besucht und die gewünschte Dienstleistung durchgeführt werden.

Nach Beendigung und vor Verlassen des Bewohnerzimmers werden MNS-Maske sowie Schutzkittel entsorgt.

Vor Betreten des nächsten Bewohnerzimmers erfolgt erneut das Anlegen einer MNS-Maske und eines Schutzkittels.

Unsere Mitarbeitenden werden alle Besuche von Dienstleistern im Bewohnerzimmer dokumentieren.

Wann kann kein Besuch in der Einrichtung stattfinden?

Trotz genereller Zulässigkeit der Besuche behalten wir uns vor, in Einzelfällen oder auch grundsätzlich das Besuchsrecht zu untersagen. Im Buchenhof finden z.B. **keine** Besuche statt, wenn

- In der Einrichtung bei Bewohnern oder Beschäftigten eine COVID-19-Infektion festgestellt wurde.
- Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage im Ausland oder in inländischen Risikogebieten waren, wird der Besuch in unserer Einrichtung grundsätzlich untersagt. Über eventuelle Ausnahmen (z.B. aus ethischen Gründen) entscheidet die Einrichtungsleitung.
- In der Einrichtung keine ausreichende Schutzausrüstung vorhanden ist, um auch Besucher, die keine eigene Schutzausrüstung mitbringen, angemessen auszustatten.
- Die jeweilige Bewohnerin oder der Bewohner von sich aus Besuche ablehnt.

Darüber hinaus kann die Einrichtungsleitung jegliche Besuche untersagen, wenn sie eine Umsetzung der Auflagen und Regelungen aus Gründen des Infektionsschutzes nicht für möglich hält. In diesem Fall teilen wir dies der zuständigen WTG-Behörde mit.

Wie lange ist dieses Konzept gültig?

Dieses Besuchskonzept wurde nach Mitwirkung des Beirats fortgeschrieben und den Bewohnern und Angehörigen gegenüber durch Aushang und Mitteilung über unsere Internetseite kommuniziert. Es gilt bis auf weiteres und wird bei Änderungen der Auflagen und Regelungen angepasst.